



OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

OVG 6 K 31.18
OVG 11 N 30.18

In der Kostensache



Erinnerungsführer,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch die Bezirksrevisorin des Oberverwaltungsgerichts
Berlin-Brandenburg und des Verwaltungsgerichts Berlin
als Vertreterin der Staatskasse,
Kirchstraße 7, 10557 Berlin,

Erinnerungsgegner,

hat der 6. Senat durch den Richter am Oberverwaltungsgericht Maresch am
3. August 2018 beschlossen:

Die Erinnerung gegen den Kostenansatz in der Gerichtskostenrechnung
vom 7. März 2018 (KSB 2180303155005) wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gerichtsgebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

Die Erinnerung ist unbegründet.

Der Kostenansatz beruht in nicht zu beanstandender Weise darauf, dass der Erinnerungsführer die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 21. August 2017 beantragt hat. Der Antrag des Erinnerungsführers ist durch Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 28. Februar 2018 mit der in § 154 Abs. 2 VwGO vorgesehenen Kostenfolge abgelehnt worden.

Zwar hatte der Erinnerungsführer mit Schriftsatz vom 18. Februar 2018 vorgebracht, er lege „Beschwerde“ gegen das erstinstanzliche Urteil ein. Prozesshandlungen der Beteiligten eines Rechtsstreits unterliegen indes der Auslegung, zu der auch das Oberverwaltungsgericht ohne Einschränkung befugt ist. Die Auslegung hat den Willen des Erklärenden zu ermitteln. Dabei kommt es nicht auf den inneren, sondern auf den erklärten Willen an. Die Auslegung darf freilich nicht am Wortlaut der Erklärung haften. Der maßgebende objektive Erklärungswert bestimmt sich danach, wie der Empfänger nach den Umständen, insbesondere der recht verstandenen Interessenlage, die Erklärung verstehen muss (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15. März 2018 - 4 B 14.18 -, juris Rn. 5).

Nach der recht verstandenen Interessenlage des Erinnerungsführers ist die Erklärung nicht als Beschwerde, sondern als Antrag auf Zulassung der Berufung zu verstehen gewesen. Denn nach § 124 Abs. 1 VwGO ist dies - und nicht die Beschwerde nach § 146 Abs. 1 VwGO - das grundsätzlich zulässige Rechtsmittel gegen Endurteile des Verwaltungsgerichts.

Gemäß Nr. 5120 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG entstehen für die Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung 1,0 Gebühren. In Ansehung der in dem Beschluss vom 28. Februar 2018 vorgenommenen Streitwertfestsetzung auf die Gebührenstufe zwischen 500 Euro und 1.000 Euro ergeben sich hieraus nach Anlage 2 zu § 34 Absatz 1 Satz 3 GKG die bei dem Erinnerungsführer eingeforderten Gebühren von 53 Euro.

Die vorstehende Entscheidung ist gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 GKG durch den Einzelrichter zu treffen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 66 Abs. 8 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).



Beglaubigt



Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle